

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der IFZ Ingenieur und Consulting GmbH**

## **1. Geltungsbereich**

1.1.) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) regeln das Verhältnis des Auftraggebers (im Folgenden: „Auftraggeber“) zu der IFZ Ingenieurbüro und Consulting GmbH (im Folgenden: „IFZ“). Diese AGB können jederzeit unter dem von der Seite [www.ifz.berlin](http://www.ifz.berlin) erreichbaren Link „AGB“ eingesehen, ausgedruckt oder gespeichert werden.

1.2.) Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dadurch und insoweit Vertragsbestandteil, als IFZ ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.  
Sie gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

## **2. Vertragsgestaltung**

2.1.) IFZ wird ihre Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen ausführen.

IFZ weist bei Kenntnis den Auftraggeber darauf hin, wenn sich bestehende Vorschriften oder gesetzliche Regelungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, in absehbarer Zeit verändern werden. Hierbei übernimmt IFZ keine Gewähr für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme.

2.2.) Soweit es zur Erledigung des Vertragsgegenstandes notwendig ist, wird IFZ vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten und Dritten Auskünfte einzuholen.

2.3.) Der Umfang der von IFZ zu erbringenden Dienstleistung wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt.

Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Soweit durch Änderungen oder Erweiterungen ein Vertragsumfang entstehen würde, der durch den Auftraggeber nicht akzeptiert werden kann, hat dieser ein Rücktrittsrecht.

Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

## **3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

3.1.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, IFZ bei der Durchführung des Auftrags nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind.

3.2.) Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern der IFZ jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und versorgt sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

3.3.) Der Auftraggeber informiert IFZ unaufgefordert über bekannte Gefahren oder andere Gegebenheiten, die die Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung beeinflussen.

#### **4. Beauftragung Dritter**

IFZ ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags Dritte einzuschalten. Der Auftraggeber wird darüber zuvor informiert.

#### **5. Schweigepflicht**

5.1.) IFZ verpflichtet sich, über alle Tatsachen die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht außerhalb des Auftrages für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben.

5.2.) Die Schweigepflicht besteht nur für solche Umstände, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind.

5.3.) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus.

5.4.) IFZ trifft mit sämtlichen Mitarbeitern Vereinbarungen, dass auch diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten

5.5.) Werden Dritte zur Durchführung eines Auftrages herangezogen, so verpflichtet IFZ auch diese zur Verschwiegenheit.

#### **6. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen**

6.1.) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen werden auf Anforderung des Auftraggebers mit Beendigung des Vertrags auf Kosten des Auftragsgebers heraus gegeben. Sollte der Auftraggeber die Unterlagen nicht anfordern, ist IFZ berechtigt, diese nach Ablauf von einem Jahr zu vernichten.

6.2.) Längere Aufbewahrung von Unterlagen des Auftraggebers und/oder Dokumentationen der Leistungserbringung sind vertraglich zu vereinbaren.

6.3.) Zusätzlich gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

#### **7. Zahlungen**

7.1.) Aufwandsbezogene Leistungen werden mit einem Leistungsnachweis nach Leistungserbringung mit dem Auftraggeber abgerechnet.

7.2.) Im Falle von Beratungsverträgen verpflichtet sich der Auftraggeber nach Rechnungsstellung durch IFZ, die erbrachten Leistungen zu den vereinbarten Zahlungszielen durch Überweisung zu zahlen.

7.3.c) Bei Seminaren/Schulungen erfolgt die Rechnungsstellung bei Seminarbeginn. Eine nur teilweise Teilnahme am Seminar berechtigt nicht zur Gebührenminderung.

7.4.) Soweit nicht anders vereinbart, beträgt der anzusetzende Stundensatz 120,00 Euro, der Tagessatz beträgt 960.00 Euro. Leistungen auf Stundenbasis werden in Intervallen von 0,50 Stunden (30 Min.) abgerechnet. Die genannten Verrechnungssätze gelten jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.5.) Fahrtzeiten sind Dienstzeiten und werden mit dem halben Stundensatz von 60,00 Euro berechnet.

7.6.) Angemessene Übernachtungskosten und sonstige Auslagen werden in nachgewiesener Höhe in Rechnung gestellt. Ebenso werden Fahrtkosten für die Bundesbahn (2. Klasse), Flugkosten (Economy-Class) oder € 0,65 für jeden Pkw-Kilometer berechnet. Weitere Reisekosten und Spesen werden gemäß den steuerlichen Höchstsätzen abgerechnet.

7.7.) Zahlungsansprüche von IFZ sind ohne Skonto innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

7.8.) Die Zahlung durch den Auftraggeber gilt erst dann als erfolgt, wenn IFZ über den Betrag frei verfügen kann.

## **8. Gerichtsstand und Rechtswahl**

8.1.) Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart, soweit gesetzlich zulässig.

8.2.) Für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und IFZ und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3.) Alle vertraglichen Vereinbarungen werden unter Ausschluss des UN-Kaufrechts geschlossen.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

9.1.) Im Rahmen dieses Vertrags abgegebene Beratungsleistungen, Hinweise, Vorschläge oder Stellungnahmen gelten stets als Vorschläge und beinhalten keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

9.2.) Rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber IFZ abgegeben werden (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.